

## Merkblatt zum Beitragseinzugsverfahren

Bei der Meldung der Bruttolohnsummen, der Ermittlung des Sozialkassenbeitrages und der Zahlung des Beitrages kommen regelmäßig Fragen auf. Dieses Merkblatt soll diesbezüglich Sicherheit bei den Betrieben, Arbeitnehmern, Lohnbüros und Steuerberatern schaffen.

### I. Die Bruttolohnsummenmeldung

#### 1. Welche Daten sind zu melden?

Es ist wichtig, alle Daten in der monatlichen Bruttolohnsummenmeldung korrekt anzugeben, denn sie bilden die Basis für die Errechnung verschiedener Ansprüche der gewerblichen Arbeitnehmer. Die **persönlichen Daten**, wie **Name, Vorname** und die **Sozialversicherungsnummer** des Arbeitnehmers, werden zur eindeutigen Identifizierung benötigt.

Aus den Angaben über **Beginn und Beendigung der Tätigkeit** werden die Ansprüche des Arbeitnehmers für Leistungen ermittelt.

Bei Arbeitnehmern, deren **Beschäftigungsverhältnis über den Jahreswechsel** fortbesteht, gilt Folgendes:

- Es ist **kein Austritt zum 31.12.** zu melden.
- Als Beschäftigungsbeginn gilt immer der **erste Beschäftigungstag des laufenden Jahres**, also der 01.01.

In der Meldung sind vom Betrieb die **Bruttolöhne und die abgerechneten lohn- bzw. Lohnersatzzahlungspflichtigen Stunden** der einzelnen Arbeitnehmer sowie der **gültige Stundenlohn** anzugeben. Werden in dem Betrieb Arbeitszeitkonten gemäß Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk (RTV) geführt, sind zusätzlich der **Stand des Arbeitszeitkontos** zum Monatsultimo in Plus-Stunden nebst dem sich hieraus ergebenden Bruttolohn zu melden.

**SOKA-DACH** gewährt für Ausfallstunden ausschließlich aus zwingenden Witterungsgründen **von April bis November** ein **Ausfallgeld**. Wird die Arbeit an einem Tag für mindestens eine Stunde eingestellt, kann mit der Bruttolohnsummenmeldung die Zahlung eines Ausfallgeldes für jede Ausfallstunde, höchstens für 53 Stunden im Kalenderjahr pro Arbeitnehmer, beantragt werden. In diesem Fall ist die **Anzahl der Ausfallstunden sowie der gültige Stundenlohn** anzugeben und ob der Arbeitnehmer **Akkordlohn** bezieht. Ergänzende Informationen stehen unter [soka-dach.de/leistungen/ausfallgeld/](https://www.soka-dach.de/leistungen/ausfallgeld/).

#### 2. Wann muss die Meldung erfolgen?

Die Meldung ist jeweils **bis zum 15. des auf den Meldezeitraum folgenden Monats** bei SOKA-DACH einzureichen.

### 3. Wie kann die Meldung eingereicht werden?

Für die **elektronische Übermittlung der Bruttolohnsummenmeldung** bieten wir folgende Übertragungswege an:

- Melden Sie bequem über unser Onlinemeldeportal **meineSOKA-DACH**. Hierfür ist eine Registrierung erforderlich, sofern Sie die Zugangsdaten für **meineSOKA-DACH** noch nicht von uns erhalten haben. Die Funktionen und die Nutzung des Onlinemeldeportals sind in Videos veranschaulicht unter [soka-dach.de/media-thek/](https://soka-dach.de/media-thek/).
- Werden die Lohnabrechnungen für Arbeitnehmer via **ADDISON** (Wolters Kluwer), **AGENDA, BRZ, DATEV, GELBING** (ABACUS) oder **QUICK-LOHN** erzeugt, können die Bruttolohnsummenmeldungen aus dem jeweiligen Lohnabrechnungsprogramm heraus bequem und sicher elektronisch an SOKA-DACH übermittelt werden.
- Werden die Lohnabrechnungen der Arbeitnehmer via **edlohn** (eurodata), **SAGE HR** (Sage) oder **SBS** (Wolters Kluwer) erzeugt, kann die vom Lohnabrechnungsprogramm automatisch als **CSV-Datei** generierte Bruttolohnsummenmeldung über den **SSL-gesicherten Upload-Service** an SOKA-DACH übertragen werden. Nur die systemseitig erzeugten **Originaldateien** sind für die automatische Verarbeitung brauchbar. **Ändern Sie daher bitte keinesfalls den Dateinamen oder die Inhalte der Dateien manuell ab.**

Weitere Informationen zu den Meldeverfahren finden Sie unter [soka-dach.de/service-hilfe/online-melden/](https://soka-dach.de/service-hilfe/online-melden/).

### 4. Welche Arbeitnehmer sind zu melden?

In der Meldung sind alle **gewerblichen sowie überwiegend gewerblich tätigen Arbeitnehmer** aufzuführen, die eine nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) **versicherungspflichtige Tätigkeit** ausüben.

Für die Meldepflicht ist es nicht entscheidend, ob ein Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen von der Rentenversicherungspflicht befreit ist. Deshalb sind auch folgende Personen zu melden:

- Arbeitnehmer, die auf Baustellen gewerbliche Tätigkeiten verrichten und betrieblich als Angestellte geführt werden (z. B. Meister, Betriebsleiter),
- aushilfsweise bzw. geringfügig Beschäftigte (auch dann, wenn nur eine geringfügige oder keine Steuerpflicht gegeben ist),
- Arbeitnehmer im zweiten Arbeitsverhältnis,
- gewerbliches Reinigungspersonal, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebs beschäftigt wird,
- Lagerarbeiter/Platzwarte,
- Rentner, die gewerbliche Tätigkeiten ausüben,
- mitarbeitende Familienangehörige, soweit sie Arbeitnehmer im Sinne der vorgenannten Vorschriften sind.

Zur Melde- und Beitragspflicht und dem Anspruch auf Mindestlohn von **Praktikanten (Schüler, Schulabgänger, Studenten), Aushilfen und Teilnehmern an einer Einstiegsqualifizierung** verweisen wir auf unser ausführliches **Merkblatt** zu diesem Thema unter [soka-dach.de/service-hilfe/downloads/](https://soka-dach.de/service-hilfe/downloads/) im Bereich Service und Meldung.



### Keine Meldepflicht besteht für

- Angestellte, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben (z. B. Büroangestellte, Meister, Betriebsleiter, die überwiegend kaufmännisch tätig sind),
- Auszubildende.

### 5. Welcher Lohn ist zu melden?

In der Meldung ist der Bruttolohn anzugeben. Bruttolohn ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in das Lohnkonto einzutragende Bruttoarbeitslohn sowie das Ausfallgeld, sonstige Zahlungen (z. B. 13. Monatseinkommen, Urlaubsentgelt, zusätzliches Urlaubsgeld usw.) und Sachbezüge, die nicht pauschal nach § 40 EStG versteuert werden.

Geben Sie das **Steuerbrutto** – ohne Abzug von Freibeträgen – an. Werden das Arbeitsentgelt bzw. Lohnbestandteile ganz oder teilweise nach §§ 40a und 40b EStG pauschal versteuert, unterliegen diese der Melde- und Beitragspflicht und sind dem Steuerbrutto des einzelnen Arbeitnehmers hinzuzurechnen (z. B. Beiträge zu Direktversicherungen). Ausgenommen hiervon sind **steuer- und sozialversicherungsbeitragsfreie Arbeitgeberbeiträge** zur Finanzierung der Tariflichen Zusatz-Rente im Dachdeckerhandwerk sowie Beiträge zu einer Gruppen-Unfallversicherung.

**Nicht zum Bruttolohn gehören** Leistungen der Krankenkasse (Krankengeld) sowie der Bundesagentur für Arbeit (Mehraufwands- und Zuschuss-Wintergeld, Saisonkurzarbeitergeld und Kurzarbeitergeld). Diese Leistungen sind nicht in den Meldungen anzugeben.

### 6. Welche Stunden sind zu melden?

Anzugeben ist die **Gesamtzahl aller Stunden**, für die dem Arbeitnehmer im Meldemonat Lohn gezahlt wurde. Zu den regulären Arbeitsstunden zählen auch die Stunden, für die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder tarifvertraglichen Regelungen (RTV) Lohn gezahlt wurde, zum Beispiel:

- Freistellungsstunden bei Freistellung aus familiären Gründen (§ 14 RTV),
- Freistellung aus besonderen Gründen (§ 15 RTV),
- Feiertagsstunden (gesetzliche Regelung und § 18 RTV),
- Wegezeitstunden (§ 35 Nr. 3 RTV),
- Reisezeitstunden (§ 36 Nr. 2 RTV),
- Freistellung zur Arbeitssuche (§ 52 RTV),
- Urlaubsstunden (§ 43 RTV),
- Lohnfortzahlungsstunden nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (es sind die Stunden der regelmäßigen Arbeitszeit im Betrieb anzugeben),
- Lohnfortzahlungsstunden bei Kündigung erkrankter Arbeitnehmer (wie vorstehend erläutert).



### Besonderheiten:

- **Leistungslohn:** Wurden Arbeitnehmer im Leistungslohn (Akkord) im Sinne von § 26 RTV beschäftigt, so ist die Zahl der „Ist-Stunden“ anzugeben.
- **Festlohn:** Auch im Falle der Gewährung eines monatlichen Festlohnes sind Stunden zu melden! Im Zweifelsfall ist von der tariflichen Stundenzahl (§ 3 Nr. 1 bis 3 RTV) auszugehen.
- **Ausfallgeld:** Wurde in den im § 3 TV Beschäftigungssicherung genannten Monaten aus zwingenden Witte-rungsgründen Ausfallgeld gezahlt, so ist die Zahl der vergüteten Ausfallstunden anzugeben.
- **Freistellung während der Kündigungszeit:** Wurde ein Arbeitnehmer während der Kündigungszeit von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung seines Lohnes freigestellt, so sind die Stunden anzugeben, die er in dieser Zeit gearbeitet hätte und die demnach zur Berechnung des fortgezahlten Lohnes zugrunde gelegt wurden.
- **Urlaubsabgeltung:** Wurde der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers abgegolten, so sind die abzugel-ten Urlaubsstunden in der Meldung zu berücksichtigen.
- **Abgeltung Arbeitszeitkonto:** Wurde der Anspruch aus dem Arbeitszeitkonto eines Arbeitnehmers abgegol-ten, so sind die abzugelenden Stunden aus dem Arbeitszeitkonto in der Meldung zu berücksichtigen.

**Nicht zu melden** sind Stunden, denen keine Lohnzahlung des Arbeitgebers gegenübersteht, z. B. Stunden mit Bezug von

- Krankengeld,
- Saisonkurzarbeitergeld,
- Kurzarbeitergeld usw.

## 7. Wie errechnet sich der Sozialkassenbeitrag, die Winterbaumlage und der Zahlbetrag?

Der **Sozialkassenbeitrag** berechnet sich aus der **Bruttolohnsumme aller gemeldeten Arbeitnehmer**.

Die für die Berechnung des Sozialkassenbeitrages und der Winterbeschäftigungsumlage tarifvertraglich festgelegten **Beitragsätze** finden Sie unter [soka-dach.de/service-hilfe/soka-dach-beitrag/](https://soka-dach.de/service-hilfe/soka-dach-beitrag/).

Nach den §§ 354 ff. SGB III zieht SOKA-DACH die **Winterbeschäftigungsumlage** von den ihr angeschlossenen Betrieben ein und leitet sie an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Die Umlage dient der Finanzierung der ergänzenden Leistungen nach dem SGB III. Für diese Leistungen sind ausschließlich die örtlichen Arbeitsagenturen – und nicht SOKA-DACH – zuständig.

Ein eventuell bei der Arbeitsagentur bestehendes Guthaben kann nicht von den an SOKA-DACH zu leistenden Zahlungen/Beiträgen in Abzug gebracht werden.

Weitere Informationen zur Winterbeschäftigungsumlage finden Sie unter [soka-dach.de/service-hilfe/winterbeschaeftigungsumlage/](https://soka-dach.de/service-hilfe/winterbeschaeftigungsumlage/).

## II. Die monatliche Zahlung

### 1. Wann ist der Sozialkassenbeitrag fällig?

Der sich aus der Meldung ergebende Zahlbetrag (Sozialkassenbeitrag zuzüglich Winterbeschäftigungsumlage) ist **am 15. des auf den Meldezeitraum folgenden Monats fällig.**

### 2. Welche Regelung gilt bei Zahlungsverzug?

- **SOKA-DACH** erhebt für **rückständige Sozialkassenbeiträge** ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit **Verzugszinsen gemäß § 7 Nr. 4 VTV.**
- Die **Winterbeschäftigungsumlage** zieht SOKA-DACH im Auftrag der **Bundesagentur für Arbeit** ein. Bei ausbleibender oder verspäteter Zahlung wird für jeden angefangenen Monat **ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 Prozent** berechnet. Fragen hierzu richten Sie bitte direkt an die Bundesagentur für Arbeit.

### 3. Wie kann der Beitrag gezahlt werden?

- Über die Teilnahme am **SEPA-Lastschriftverfahren** ist die fristgerechte Beitragszahlung sichergestellt. Dies setzt voraus, dass die Bruttolohnsummenmeldung ordnungsgemäß abgegeben wurde. Auf Wunsch wird ein SEPA-Mandatsvordruck zur Verfügung gestellt.

- Die Bankverbindung für die **Überweisung des Zahlbetrages** lautet:

Empfänger: Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk  
Bank: Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE13 5005 0000 0048 5730 00  
BIC: HELADEF

Bitte geben Sie bei der Überweisung als **Verwendungszweck** unbedingt die Betriebskontonummer und den Beitragsmonat an, damit wir eine ordnungsgemäße Verbuchung sicherstellen können.

*Alle geschlechtsspezifischen Formulierungen sind neutral zu verstehen und beziehen alle Geschlechter mit ein.*